

Baxter beisst sich die Zähne aus

DSCHUNDEL

Jeder Kanton hat für die Haltung von Hunden eigene Gesetze.

Seit in Oberglatt (ZH) 2005 drei Kampfhunde einen Knaben getötet hatten, haben viele Kantone Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden eingeführt. Wer einen Hund hält, muss das Hunderecht des Kantons, in dem er sich mit seinem Tier aufhält, kennen. Der **Paragraphenschudel** ist jedoch kaum zu überblicken. Dass eine Reise durch die Schweiz für Hundehalter zur wahren Herausforderung werden kann, zeigt das folgende Beispiel:

Herr Meier plant mit seinem Bullterrier «Baxter» im Auto von Zürich nach Genf zu reisen und den Hund auf Zwischenhalten in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Freiburg und Waadt spazieren zu führen. **Hierfür hat er sieben verschiedene Regelungen zu beachten.** Im Kanton Zürich muss er Baxter – falls dieser nicht einen speziellen Wesenstest bestanden hat – im ganzen öffentlichen Raum an die Leine nehmen und ihm einen Maulkorb anlegen. Nach Inkrafttreten des neuen Zürcher Hundegesetzes (frühestens im Januar 2010) wird das Halten von Bullterriern und drei weiteren Hunderassen dann sogar ganz verboten sein.

Waldverbot im Kanton Solothurn

Im Kanton Aargau plant man ebenfalls, dass es für potenziell gefährliche Hunde eine Bewilligung braucht, in Kraft ist die betreffende Norm allerdings noch nicht. Derzeit muss Herr Meier hier also noch keine besonderen Vorkehrungen treffen. Im Gegensatz dazu gilt in Solothurn die Bewilligungspflicht für Hunde wie Bullterrier bereits heute. Für die blosser Durchfahrt braucht es aber



Bullterrier
Schwierige
Reise durch die
Schweiz.

Foto: Vario Images

keine Genehmigung; an bezeichneten öffentlichen Plätzen sowie von Mai bis Juni in Wäldern gilt für alle Hunde eine generelle Leinenpflicht. Während im Kanton Bern gar keine speziellen Regelungen für gefährliche Hunde bestehen, wird es in der Westschweiz dann wieder kompliziert.

Chaos im Westen

In Freiburg, Waadt und Genf gibt es Listen, auf denen die jeweils bewilligungspflichtigen Rassen verzeichnet sind. Der Bullterrier ist jedoch nur in Freiburg auf der Liste, das kurzzeitige Spazierenführen ist hier aber auch ohne Bewilligung möglich, so-

fern der Hund an der Leine und mit Maulkorb geführt wird. In Genf schliesslich ist darauf zu achten, dass Hunde in vielen Parks generell untersagt sind.

Neues Bundesgesetz

Um diesem unzumutbaren Durcheinander ein Ende zu bereiten, ist dringend ein gesamtschweizerisch einheitliches Hundegesetz notwendig. Der Nationalrat diskutiert morgen Dienstag einen entsprechenden Entwurf. Dieser verzichtet auf die Auflistung ganzer Hunderassen, die speziell behandelt oder sogar verboten werden sollen. Aus tierschützerischer und kynologischer Sicht ist dies zu

begrüssen, weil die Gefährlichkeit eines Hundes nicht primär von seiner Rasse abhängig ist und die Öffentlichkeit mit derartigen Bestimmungen nur in einer Scheinsicherheit gewiegt würde. Der Haken am Vorschlag: Vorgesehen ist, dass weitergehende kantonale Massnahmen nach wie vor möglich sein sollen. **Es ist**

daher zu befürchten, dass viele Kantone an ihren Sonderregelungen festhalten oder sogar noch weitere einführen werden. Das Hauptproblem der unübersichtlichen und uneinheitlichen Rechtslage wird mit diesem Gesetzesentwurf also nicht gelöst.

Gleri Bolliger, Michelle Richner
Stiftung für das Tier im Recht

→ GUT ZU WISSEN

Informationen zum Hunderecht

Alles über das Schweizer Hunderecht und eine vollständige Übersicht über die unterschiedlichen kantonalen Vorschriften findet man bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf www.tierimrecht.org (Banner «Hunderecht»). Die Website wird laufend aktualisiert und ist direkt mit den kantonalen Gesetzgebungen verbunden.



Nötig ist ein einheitliches Hundegesetz.